

### 3 FRAGEN AN



**Sven Giegold**

Staatssekretär im BMWK

**Waren die Krisen der letzten Jahre Anlass dafür, ein neues wettbewerbspolitisches Eingriffsinstrument zu schaffen?**

*Nein. Wir hätten dieses Instrument schon viel früher – unabhängig von der aktuellen Situation – benötigt, da es Lücken im bestehenden Kartellrecht schließt. Leider waren bisherige Versuche, dies zu erreichen, stets gescheitert – z. B. der Vorschlag zur missbrauchsunabhängigen Entflechtung von Rainer Brüderle. Die Krise wirkte lediglich wie ein Brennglas und hat umso deutlicher gezeigt, welche negativen Folgen es hat, wenn der Wettbewerb auf einzelnen Märkten gestört ist.*

**Wann führt die 11. GWB-Novelle dazu, dass die Preise sinken?**

*Richtig ist, dass stärkerer Wettbewerb das Preisniveau senkt. Wahr ist aber auch, dass sich dies erst mittelfristig auswirken wird und die akute Inflationsbekämpfung unabhängig davon erfolgen muss. Die 11. GWB-Novelle wird sicher einen wichtigen Beitrag leisten, sollte aber nicht auf ihre preissenkende Wirkung reduziert werden. Es geht hier um eine der bedeutendsten Kartellrechtsreformen der letzten Jahrzehnte, deren Vorteile weit darüber hinaus gehen.*

**Wie sehen diese Vorteile der 11. GWB-Novelle aus?**

*Wettbewerb sorgt nicht nur für niedrige Preise, hohe Qualität und innovative Produkte, sondern ist das zentrale Ordnungs- und Machtbegrenzungsprinzip unserer Wirtschaft. Deshalb ist eine Stärkung des Wettbewerbs so wichtig. Märkte mit vielen Anbietern und Nachfragern und intensivem Wettbewerb sind widerstandsfähiger bei Krisen und Schocks: Anpassungsprozesse verlaufen dynamischer, Kapazitätsänderungen schneller und Lieferketten sind oft robuster. All diese Vorteile werden uns auch gesamtwirtschaftlich helfen, anstehende Herausforderungen besser zu meistern.*

das Bundeskartellamt künftig sehr langfristige Bindungen in Lieferverträgen untersagen, da diese es neu auf einen Markt kommenden Unternehmen deutlich erschweren, ausreichend Zulieferer zu finden. Oder Unternehmen können verpflichtet werden, die eigenen Produkte mit denen anderer Hersteller technisch kompatibel auszugestalten. Auch kann das Bundeskartellamt Unternehmen die Veröffentlichung von bestimmten Informationen verbieten, die zur stillschweigenden Abstimmung von Preisen oder Produktionsmengen auf einem Markt geeignet sind. Diese Maßnahme kann insbesondere auf oligopolistischen Märkten den Wettbewerb stärken.

In einzelnen Sektoren kann eine Belebung des Wettbewerbs jedoch auch deutlich schwieriger sein, da die Störungen des Wettbewerbs tiefliegende strukturelle Ursachen haben. Für diese Fälle sieht die 11. GWB-Novelle die Möglichkeit vor, sehr einschneidende Maßnahmen anzuordnen. Das schärfste Schwert des Bundeskartellamts ist künftig die eigentumsrechtliche Entflechtung. Diese ist jedoch an sehr hohe Voraussetzungen geknüpft, um der Schwere des Eingriffs Rechnung zu tragen. Eine solche Maßnahme kann nur in Extremfällen als letztes Mittel ergriffen werden.

Insgesamt werden die Möglichkeiten des Bundeskartellamts gestärkt, das Wettbewerbsprinzip aktiv durchzusetzen, erlahmte Wettbewerbskräfte wieder zu entfesseln und verkrusteten Märkten eine neue Dynamik zu verleihen. Ein intensiverer Wettbewerb führt zu niedrigeren Preisen, höherer Produktqualität und mehr Innovation. Insbesondere die positiven Effekte eines erleichterten Marktzutritts neuer Wettbewerber auf die Investitionstätigkeit werden zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts beitragen. Funktionierender Wettbewerb bringt effizient wirtschaftende und innovative Unternehmen hervor, wodurch sich die 11. GWB-Novelle auch positiv auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auswirken wird.

#### ÄHNLICHES INSTRUMENT AUCH IN DER EU?

Eine wesentliche Eigenschaft des neuen Eingriffsinstruments in der 11. GWB-Novelle ist, dass es missbrauchsunabhängig ist. Bisher konnte das Bundeskartellamt nur dann handeln, wenn es einen Kartellrechtsverstoß, d. h. verbotene Absprachen von Unternehmen oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, feststellen und gerichtsfest beweisen konnte. Das war in vielen Fällen, in denen der Wettbewerb nicht oder nur eingeschränkt funktionierte, jedoch nicht gegeben. So gab es zuvor Sektoruntersuchungen, bei denen verschiedene Missstände zwar erkannt, aber letztlich nur im Abschlussbericht dokumentiert wurden. Das ist nun anders: Maßnahmen sind bereits dann möglich, wenn das Bundeskartellamt eine Störung des Wettbewerbs festgestellt hat.

